



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Rainer Baake
- Der Staatssekretär -

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

An die
Betreiber industrieller Anlagen
nach Anhang I der
EU-Emissionshandelsrichtlinie

Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2020
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2045
✉ rainer.baake@bmu.bund.de

3. November 2003

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zur Umsetzung der internationalen Klimaschutzvereinbarungen werden zum 1. Januar 2005 den Betreibern von bestimmten Industrieanlagen Emissionszertifikate zugeteilt. Mit diesen Zertifikaten kann europaweit gehandelt werden, um die Klimaschutzziele möglichst kostengünstig zu erreichen.

Die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie in nationales Recht stellt Politik und Wirtschaft vor eine große Herausforderung. Bis spätestens zum 31. März 2004 muss die Bundesregierung den ersten Nationalen Allokationsplan für die erste Handelsperiode 2005 - 2007 bei der EU-Kommission notifizieren. In diesem Plan ist die Zuteilung der Zertifikate nicht nur insgesamt, sondern auch für die einzelnen am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen darzulegen. Hierzu sind anlagenbezogene Daten erforderlich, um zu einer gerechten und die Belange der Unternehmen angemessen berücksichtigenden Zuteilung zu kommen.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe haben Bund und Länder gemeinsam ein Verfahren für die Erhebung der erforderlichen Daten ausgearbeitet und beschlossen. Es wurde am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett bestätigt. Die Ermittlung der Datenbasis soll unter freiwilliger Beteiligung der betroffenen Unternehmen erfolgen.

Vorbemerkung

Dem Emissionshandel unterliegt nur eine Teilmenge der Anlagen gemäß 4.BImSchV. Die in der 4.BImSchV genannten Anlagen sind erfasst, soweit sie den in der Emissionshandels-Richtlinie genannten Tätigkeiten (Wirtschaftssektoren) zugeordnet werden können.

Mit Blick auf die Regelungssystematik der 4.BImSchV gilt:

Unter Ziffer I bis V sind Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW zu erfassen, die

- a) als Anlagen nach Nummer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 oder 1.5 der 4.BImSchV genehmigt sind,
- b) als Teile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage je gesondert nach Nummer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 oder 1.5 der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig wären, jedoch gemäß § 1 Abs. 4 der 4.BImSchV unter einer anderen Nummer genehmigt wurden.

Feuerungsanlagen in Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 2 der 4.BImSchV unter einer maßgebenden spezielleren Anlagenbezeichnung genehmigt wurden, sind, soweit sie in Anlagen nach den Ziffern VI bis XV betrieben werden, unabhängig von der Feuerungswärmeleistung zu erfassen.

Anlagen	Treibhausgas
I Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	CO ₂
II Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärforderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate	CO ₂

Anlagen	Treibhausgas
VII Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle(Kokereien)	CO ₂
VIII Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisenerzen	CO ₂
IX Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde, auch soweit in integrierten Hüttenwerken betrieben	CO ₂
X Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen oder mehr als 50 Tonnen je Tag in anderen Öfen	CO ₂
XI Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk oder gebranntem Dolomit je Tag	CO ₂
XII Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂
XIII Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg/m ³ oder mehr beträgt	CO ₂
XIV Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	CO ₂
XV Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂